

Stellungnahme

der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 19. Februar 2014

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der
Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung**

**(GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-
Weiterentwicklungsgesetz)**

vom 12. Februar 2014

anlässlich der Besprechung

am 24. Februar 2014

Vorbemerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf hat das Ziel, die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung und die Qualität der Versorgung nachhaltig zu stärken und auf eine dauerhafte solide Grundlage zu stellen. Die Beitragsautonomie der Krankenkassen soll dadurch gestärkt werden, dass sie ab dem Jahr 2015 individuelle einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben können, um eine bessere Ausgewogenheit zwischen Preis- und Qualitätswettbewerb zu erreichen. Der Referentenentwurf sieht in diesem Zusammenhang u. a. Folgendes vor:

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Januar 2015 gesetzlich um 0,9 Beitragssatzpunkte gesenkt und damit auf 14,6 Prozent festgesetzt. Die Beiträge aus Arbeitsentgelt und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden hierauf bezogen je zur Hälfte vom Versicherten und vom Arbeitgeber bzw. Rentenversicherungsträger getragen. Der Arbeitgeberanteil und der von den Rentenversicherungsträgern bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern aus der Rente zu tragende Beitragsanteil bleiben damit unverändert bei 7,3 Prozent.

Der bisher in dem allgemeinen Beitragssatz enthaltene mitgliederbezogene Beitragsanteil von 0,9 Prozentpunkten entfällt. Er soll zukünftig in die einkommensabhängigen Zusatzbeiträge einfließen, die von den einzelnen Krankenkassen anstelle der bisherigen einkommensunabhängigen Zusatzbeiträge festgesetzt werden können und von den Mitgliedern allein zu tragen sind.

Die einkommensabhängigen Zusatzbeiträge sollen im sog. Quellenabzugsverfahren von den jeweils beitragsabführenden Stellen gezahlt werden. Bei krankenversicherungspflichtigen Rentnern haben die Rentenversicherungsträger die jeweiligen Zusatzbeiträge bei der Rentenzahlung einzubehalten und an den Gesundheitsfonds zu zahlen.

Es ist vorgesehen, den Zusatzbeitrag für bestimmte Personengruppen nicht nach dem von der jeweiligen Krankenkasse festgelegten, sondern nach einem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zu erheben, der jährlich zum 1. November vom Bundesministerium für Gesundheit festgesetzt werden soll.

Durch die Einführung einkommensabhängiger Zusatzbeiträge ab Januar 2015 entfallen die bislang mit der Erhebung einkommensunabhängiger Zusatzbeiträge verbundenen Regelungen eines steuerfinanzierten Sozialausgleichs.

Der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde nur eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf erste grundsätzliche Anmerkungen, soweit unmittelbar der Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen ist. Eine umfassende Prüfung der Einzelvorschriften und ihrer Zusammenhänge war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

- Die Rentenversicherung zahlt in der allgemeinen Rentenversicherung aus mehr als 21 Mio. Renten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und ist insofern in besonderer Weise von den vorgesehenen Neuregelungen betroffen.
- Da von den Krankenkassen bereits mit Wirkung ab Januar 2015 einkommensabhängige Zusatzbeiträge festgesetzt werden können, benötigen die Rentenversicherungsträger für eine rechtzeitige Umsetzung im Quellenabzugsverfahren und vor allem zur Vermeidung von erheblichem Verwaltungsmehraufwand bis spätestens 1. November 2014 rechtsverbindlich Kenntnis über die Höhe der jeweiligen Zusatzbeitragssätze (vgl. II, Ziff. 1).
- Auch für zukünftige erstmalige Festsetzungen oder Veränderungen der einkommensabhängigen Zusatzbeiträge muss zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger in jedem Fall eine zweimonatige Vorlaufzeit gesetzlich sichergestellt werden (vgl. II, Ziff. 2).
- Die für bestimmte Personengruppen vorgesehene Berücksichtigung eines durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes kann – bezogen auf die Rente als beitragspflichtige Einnahme – von den Rentenversicherungsträgern mangels Kenntnis der Zugehörigkeit des Rentners zu diesem Personengruppe nicht ohne Weiteres umgesetzt werden (vgl. II, Ziff. 3).
- Die Rentenversicherungsträger können die mit einem wirksam ausgeübten Sonderkündigungsrecht aufgrund einer erstmaligen Erhebung oder einer Erhöhung eines Zusatzbeitragssatzes verbundenen Rechtsfolgen ebenfalls nicht ohne Weiteres umsetzen (vgl. II, Ziff. 4)

II. Zu den grundsätzlichen Anmerkungen im Einzelnen

1. Rechtzeitige Kenntnis über die Erhebung von Zusatzbeiträgen ab Januar 2015

Die Festsetzung des allgemeinen Beitragssatzes auf 14,6 Prozent zum 1. Januar 2015 führt ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs zu einer Unterdeckung von ca. 11 Mrd. Euro in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es ist daher davon auszugehen, dass viele Krankenkassen in ihren Satzungen bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2015 einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V- E festlegen werden.

Damit die Rentenversicherungsträger die von den Rentnern ab 1. Januar 2015 aus der Rente zu zahlenden Zusatzbeiträge in zutreffender Höhe aus der Rente einbehalten können, benötigen sie einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Sowohl bei erstmaligen Rentenfeststellungen als auch für den betroffenen Rentenbestand müssen die für Januar 2015 zu zahlenden Renten spätestens im November 2014 berechnet werden.

Aufgrund der technischen Verfahrensabläufe der Rentenversicherungsträger für die Aufnahme oder Änderung von laufenden Zahlungen wird stets ein zeitlicher Vorlauf von zwei Kalendermonaten benötigt, so dass ihnen die jeweiligen Zusatzbeitragssätze der einzelnen Krankenkassen bis spätestens 1. November 2014 rechtsverbindlich vorliegen müssen.

Dieser von den Rentenversicherungsträgern zwingend benötigte zeitliche Vorlauf war im Übrigen auch schon der Grund für die bei Einführung des einheitlichen allgemeinen Beitragssatzes für alle Krankenkassen zum 1. Januar 2009 geschaffene Regelung des § 241 Abs. 1 SGB V i. d. F. bis 31.12.2010, nach der dieser Beitragssatz bis zum 1. November 2008 festzusetzen war.

Ohne diesen zeitlichen Vorlauf, d. h. bei nicht rechtzeitiger Kenntnis der jeweiligen Zusatzbeitragssätze, kann eine fristgerechte Umsetzung des Einhalts der Zusatzbeiträge aus der Rente zum 1. Januar 2015 durch die Rentenversicherungsträger nicht gewährleistet werden. Die nachträgliche Berücksichtigung von – im obigen Sinne verspätet bekannt gegebenen – Zusatzbeitragssätzen hätte für die Rentenversicherungsträger einen erheblichen Mehraufwand zur Folge: Zum einen wird in diesem Fall eine weitere Neuberechnung mit Bescheiderteilung erforderlich. Zum anderen führt die rückwirkende Berücksichtigung des Zusatzbeitragssatzes stets zum Erfordernis der nachträglichen Beitragserhebung aus der weiterhin zu zahlenden Rente (§ 255 Abs. 2 SGB V). Außerdem schließt eine Beitragserhebung für zu-

rückliegende Zeiten die Anwendung des aufwand- und kostenreduzierenden Kontoauszugsverfahrens (§ 255 Abs. 1 Satz 2 SGB V) von vornherein aus.

Sofern die erforderliche Vorlaufzeit (Bekanntgabe der ab 1. Januar 2015 geltenden Zusatzbeitragsätze bis spätestens 1. November 2014) nicht gesetzlich gewährleistet wird, bedarf es einer Regelung, die für die erstmalige Erhebung von Zusatzbeiträgen aus Renten einen späteren Wirksamkeitszeitpunkt vorsieht (vgl. II, Ziff. 2).

Unabhängig von der Festlegung einkommensabhängiger Zusatzbeiträge durch die Krankenkassen für die Zeit ab 1. Januar 2015 ist – wegen der Senkung des allgemeinen Beitragssatzes und der geänderten Beitragstragung – für den gesamten krankenversicherungspflichtigen Rentenbestand (über 21 Mio. Fälle in der allgemeinen Rentenversicherung) im November 2014 eine Neuberechnung für die Zeit ab 1. Januar 2015 durchzuführen. Hinzu kommt aller Voraussicht nach die nach dem Koalitionsvertrag ab Januar 2015 vorgesehene (stufenweise) Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte.

Angesichts des voraussichtlichen Zusammentreffens mehrerer Änderungen bei der Beitragszahlung aus Renten ist zu befürchten, dass die Rentenversicherungsträger in diesem Zusammenhang das aufwand- und kostenreduzierende Kontoauszugsverfahren nach § 255 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht anwenden können, weil sich darin mehrere Änderungen gleichzeitig nicht ausreichend differenziert und mit der gebotenen Bestimmtheit darstellen lassen. Das würde bedeuten, dass bereits zum 1. Januar 2015 allen krankenversicherungspflichtigen Rentnern ein Bescheid über den geänderten Beitragseinbehalt zur Kranken- und Pflegeversicherung aus ihrer Rente zu erteilen wäre. Vor diesem Hintergrund sollte zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der bei einer späteren nochmaligen Bescheiderteilung allein aus Anlass der – rückwirkenden – Erhebung von Zusatzbeiträgen für die Zeit ab 1. Januar 2015 entstehen würde, unbedingt vermieden werden.

2. Zukünftige Erhebung/Veränderung von Zusatzbeiträgen

Nach dem Referentenentwurf ist unklar, ob die Krankenkassen individuelle einkommensabhängige Zusatzbeiträge jeweils nur mit Wirkung zum 1. Januar eines Kalenderjahres per Satzung erheben bzw. verändern können oder ob diese Möglichkeit auch unterjährig besteht.

§ 220 Abs. 2 SGB V-E regelt die Aufgaben des Schätzerkreises, der für jedes Jahr und für das Folgejahr bis zum 15. Oktober u. a. die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen schätzt. Diese Schätzung ist nach § 242

Abs. 2 Satz 1 SGB V-E von den Krankenkassen bei der Bemessung individueller einkommensabhängiger Zusatzbeiträge zu berücksichtigen. Dieser Verweis auf § 220 Abs. 2 SGB V-E könnte gegen eine unterjährige Erhebung/Veränderung von Zusatzbeiträgen sprechen. Dafür spricht allerdings, dass der bisherige § 242 Abs. 3 Satz 2 SGB V unverändert in den neuen Absatz 2 übernommen werden soll.

Auch bei zukünftigen Erhebungen bzw. Veränderungen der Zusatzbeitragssätze benötigen die Rentenversicherungsträger (unabhängig davon, ob diese von den Krankenkassen stets nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres oder auch unterjährig festgelegt werden können) jedenfalls den unter Ziffer 1 dargestellten zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Kalendermonaten, um nachträglichen Verwaltungsmehraufwand in Form rückwirkender Neuberechnungen von vornherein auszuschließen.

Es bedarf also zwingend einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, die die rechtzeitige Bekanntgabe entsprechender Satzungsänderungen durch die Krankenkassen sicherstellt. In diesem Zusammenhang wird auf die vergleichbaren Regelungen des § 241 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB V i. d. F. bis 31.12.2010 (zur Festlegung des allgemeinen Beitragssatzes durch die Bundesregierung) sowie auf die derzeitige Fassung des § 242a Abs. 2 SGB V (nach der für die Durchführung des Sozialausgleichs erforderliche durchschnittliche Zusatzbeitrag jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres bekanntzugeben ist) hingewiesen.

Sofern die erforderliche Vorlaufzeit nicht über eine derartige gesetzliche Regelung (Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Krankenkassen den Rentenversicherungsträgern entsprechende Satzungsänderungen spätestens bekanntgeben müssen) sichergestellt werden kann, bedarf es einer Regelung, die für die erstmalige wie auch die veränderte Erhebung von Zusatzbeiträgen aus Renten einen abweichenden Wirksamkeitszeitpunkt vorsieht. Eine vergleichbare Regelung enthielt für Zeiten bis 31.12.2008 die Vorschrift des § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V a. F., nach der Beitragssatzänderungen der Krankenkassen bei der Beitragsbemessung aus Renten vom ersten Tag des dritten auf die Beitragssatzänderung folgenden Kalendermonats an zu berücksichtigen waren.

Noch verwaltungsvereinfachender wäre aus Sicht der Rentenversicherung eine Regelung, die als Zeitpunkt für die Berücksichtigung der erstmaligen oder veränderten Erhebung von Zusatzbeiträgen aus Renten jeweils den 1. Juli eines Kalenderjahres (Rentenanpassung) vorsieht (wie z. B. § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V i. d. F. bis 31.03.2004).

3. Anwendung eines durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes bei bestimmten Personen

Für bestimmte Personenkreise ist nach dem Referentenentwurf vorgesehen, dass nicht der von der jeweiligen Krankenkasse festgelegte Zusatzbeitragssatz gilt, sondern ein durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz, der jährlich zum 1. November vom Bundesministerium für Gesundheit festgesetzt wird. Zu diesen Personenkreisen gehören u. a. versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II und Mitglieder, die z. B. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII beziehen, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 bis Nr. 13 SGB V versicherungspflichtig sind.

Nach dem Wortlaut des § 242 Abs. 3 Nr. 1 SGB V-E soll der Zusatzbeitrag für diese Personen auch dann nach dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhoben werden, wenn sie weitere beitragspflichtige Einnahmen beziehen. Bei diesen Personen wäre der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz damit auch bei der Erhebung des Zusatzbeitrags aus der Rente zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass der Halbsatz „dies gilt auch dann, wenn sie weitere beitragspflichtige Einnahmen haben“, versehentlich aus der bisherigen Fassung der entsprechenden Rechtsnorm (§ 242 Abs. 4 Satz 1 SGB V) in den neuen § 242 Abs. 3 Nr. 1 SGB V-E übernommen worden ist. Denn insbesondere bei versicherungspflichtigen Rentenbeziehern nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V, die z. B. ergänzende Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII beziehen, bei versicherungspflichtigen Rentnern nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und bei nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V versicherungspflichtigen Beziehern von Arbeitslosengeld II mit Rentenbezug werden weder die auf den insoweit beitragspflichtigen Rentenbezug entfallenden „allgemeinen Beiträge“ noch der Zusatzbeitrag – entgegen der Begründung im Referentenentwurf – ausschließlich durch Dritte getragen. Die Rentenbezieher sind in diesen Fällen an der Tragung der aus der Rente zu entrichtenden Beiträge beteiligt, den Zusatzbeitrag aus der Rente haben sie nach §§ 249a, 251 Abs. 4 SGB V-E und § 250 Abs. 1 SGB V allein zu tragen.

Sofern bei diesen Personen gleichwohl nicht der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz erhoben werden soll, sondern der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur Anwendung kommen soll, ist dies insoweit für den Rentenbezieher nachteilig, als er die Höhe der von ihm selbst zu tragenden Zusatzbeiträge auch durch einen Krankenkassenwechsel nicht beeinflussen kann.

Unabhängig davon kann diese Sonderregelung (Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes) von den Rentenversicherungsträgern nicht ohne Weiteres umgesetzt werden, da ihnen die Zugehörigkeit des Rentners zu diesem Personenkreis nicht bekannt ist. Die Rentenversicherungsträger haben beispielsweise keine Kenntnis über den Bezug von Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII, weil ein solcher Leistungsbezug weder Auswirkungen auf die Rentengewährung noch auf den laufenden Rentenbezug hat. Selbst wenn die Rentenversicherungsträger mit Blick auf eventuelle Erstattungsansprüche im Rahmen der Rentenantragstellung Kenntnis von o. g. Leistungsbezug erhalten, wissen sie nicht, ob (und ggf. wie lange) dieser nach Rentenbewilligung andauert. Gleiches gilt regelmäßig auch in den Fällen, in denen neben einer Rente (z. B. Hinterbliebenenrente) Arbeitslosengeld II bezogen wird.

Wenn bei diesen Rentenbeziehern bei der Beitragserhebung aus der Rente der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von den Rentenversicherungsträgern zu berücksichtigen ist, setzt das eine entsprechende Information durch die Krankenkassen voraus. Die Meldungen dürften sich dabei nicht nur allgemein auf die Anzeige der Zugehörigkeit des Rentenbeziehers zum Personenkreis des § 242 Abs. 3 Nr. 1 SGB V-E beschränken, sondern müssten jeweils gesondert bei Beginn und Ende der o. g. Leistungsbezüge erstattet werden. Entsprechende Meldeverpflichtungen der Krankenkassen sieht § 201 SGB V derzeit jedoch nicht vor.

Selbst bei entsprechenden Meldungen der Krankenkassen ließe es sich angesichts der bereits beschriebenen Notwendigkeit zeitlicher Vorläufe in den Verfahren der Rentenversicherungsträger nicht vermeiden, dass in diesen Fällen die Zusatzbeiträge aus der Rente zunächst regelmäßig nach dem kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz und damit in nicht zutreffender Höhe berechnet werden. Die Folge wäre daher auch in diesen Fällen, dass stets nachträgliche verwaltungsaufwändige Neuberechnungen und Bescheidkorrekturen durchgeführt werden müssten. Der in der Gesetzesbegründung zu § 242 Abs. 3 SGB V-E beschriebene Zweck dieser Regelung („verwaltungsseitige Entlastung der Träger“) wird für die Rentenversicherungsträger somit nicht erreicht.

Daher wird vorgeschlagen, die Anwendung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für den in § 242 Abs. 3 Nr. 1 SGB V-E genannten Personenkreis auf den jeweiligen Leistungsbezug zu begrenzen, so dass in diesen Fällen bei der Beitragserhebung aus der Rente der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz zu berücksichtigen ist.

4. Umsetzbarkeit der mit der wirksamen Ausübung eines Sonderkündigungsrechts verbundenen Rechtsfolgen

Die Rentenversicherungsträger können die mit einem wirksam ausgeübten Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V-E verbundenen Rechtsfolgen nicht umsetzen.

Nach dem Referentenentwurf bleiben die Regelungen in § 242 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB V inhaltlich unverändert bestehen. Das bedeutet, dass bis zum Vollzug des Krankenkassenwechsels mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden übernächsten Kalendermonats (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V) der erstmalig bzw. in neuer Höhe festgesetzte Zusatzbeitrag nicht zum Tragen kommt. Damit diese Rechtsfolge auch im Quellenabzugsverfahren berücksichtigt werden kann, müssten die den Beitrag abführenden Rentenversicherungsträger zunächst einmal Kenntnis davon haben, dass der betreffende Rentner gegenüber seiner Krankenkasse die Sonderkündigung erklärt hat. Hinzu kommt, dass die Sonderkündigung nach § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V nur wirksam wird, wenn eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse nachgewiesen wird.

Im bisher vorgesehenen Verfahren des Einzugs einkommensunabhängiger Zusatzbeiträge durch die Krankenkassen stellen diese Voraussetzungen des Wirksamwerdens einer Sonderkündigung und die ggf. vorläufigen Rechtsfolgen der Kündigungserklärung kein Problem dar. Beim nunmehr vorgesehenen Quellenabzug erfährt jedoch die beitragsabführende Stelle weder unmittelbar selbst von der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts noch von der Erfüllung der Voraussetzungen, die an das Wirksamwerden der Kündigung gestellt werden. Selbst wenn die Rentenversicherungsträger in den einschlägigen Fällen über alle diese Informationen verfügen würden (wofür es neben einer gesetzlichen Legitimation in § 201 SGB V einer entsprechenden Erweiterung des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens bedürfte), würde das zumeist nur mit einer gewissen Zeitverzögerung der Fall sein. Regelmäßig würde der Beitragsabzug aus der Rente dann schon unter Berücksichtigung des erstmals von der Krankenkasse erhobenen oder des geänderten Zusatzbeitrages vorgenommen worden sein. Dies würde nicht nur zu Irritationen bei den betroffenen Rentnern führen, sondern stets auch nachträgliche Korrekturen erfordern.

Das zeigt deutlich, dass die bisherige Regelungskonzeption (wonach der Einzug der einkommensunabhängigen Zusatzbeiträge nach § 242a SGB V in der Zuständigkeit der Krankenkassen liegt) und das damit einhergehende Sonderkündigungsrecht nicht unverändert auf das nunmehr vorgesehene Quellenabzugsverfahren bei der Erhebung einkommensabhängiger Zusatzbeiträge übertragen werden können.

Deshalb müssen die Ausübung des Sonderkündigungsrechts und die damit verbundenen Rechtsfolgen auf die bei einem Quellenabzugsverfahren bestehenden Besonderheiten und die jeweiligen Gegebenheiten bei den beitragsabführenden Stellen abgestimmt werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Zeitpunkt, bis zu dem das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V-E ausgeübt werden kann, nicht eindeutig geregelt ist, wenn mehrere beitragspflichtige Einnahmen bezogen werden. Denn die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts ist an den Fälligkeitszeitpunkt des Zusatzbeitrages und damit an die für die jeweilige beitragspflichtige Einnahme geltende Fälligkeitsregelung geknüpft. Bereits bei Bezug mehrerer Renten, bei denen eine der Renten vorschüssig, die andere nachschüssig gezahlt wird, gibt es unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte (vgl. § 255 Abs. 3 SGB V). Eine abweichende Fälligkeit des Zusatzbeitrages besteht aber auch bei Bezug anderer beitragspflichtiger Einnahmen, beispielsweise Arbeitsentgelt.

III. Auswirkungen auf die Rentenversicherungsträger in ihrer Funktion als Träger von Leistungen zur Teilhabe (Reha-Träger)

Sowohl beim allgemeinen Beitragssatz nach § 241 SGB V-E als auch beim ermäßigten Beitragssatz nach § 243 SGB V-E für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld ist eine Senkung um 0,9 Prozentpunkte vorgesehen. Das führt zu Einsparungen bei den Beiträgen für Rehabilitanden, die von den Rentenversicherungsträgern in ihrer Funktion als Reha-Träger zu zahlen sind.

Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag ist nach § 251 Abs. 1 SGB V-E von den Reha-Trägern zu zahlen. Bei Rehabilitanden soll allerdings nicht der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz gelten, sondern der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V-E. Die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes ist noch offen und kann variieren. Den Einsparungen beim allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten ab dem 1. Januar 2015 könnten somit zusätzliche Aufwendungen in unbekannter Höhe gegenüberstehen. Inwieweit sich für die Rentenversicherungsträger als Reha-Träger zusätzliche Aufwendungen oder ggf. sogar Einsparungen ergeben, hängt von der Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes ab.

IV. Umsetzung der Regelungen durch die Verwaltung

Die Festsetzung des allgemeinen Beitragssatzes auf 14,6 Prozent einerseits und die vorgesehene Einbehaltung der einkommensabhängigen Zusatzbeiträge im sog. Quellenabzugsverfahren andererseits erfordern erhebliche Modifizierungen der DV-technischen Verfahren der Rentenversicherungsträger zur Beitragserhebung aus Renten sowie Anpassungen der Verwaltungsabläufe. Darüber hinaus müssen sämtliche Verfahren, die bislang auf die Durchführung eines Sozialausgleichs ausgerichtet waren (insbesondere das maschinelle KVdR-Meldeverfahren), innerhalb eines kurzen Zeitrahmens an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Dadurch entsteht erheblicher Verwaltungsaufwand.

V. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei den Rentenversicherungsträgern ergeben sich einmalige Kosten wegen der erforderlichen IT-Anpassungen sowie der erstmaligen Information der über 21 Mio. krankenversicherungspflichtigen Rentenbezieher zum 1. Januar 2015 in erheblichem Ausmaß.

Zusätzlicher Kostenaufwand wird künftig laufend dadurch entstehen, dass in deutlich höherem Ausmaß als bisher Änderungen der Beitragshöhe zur Krankenversicherung zu Änderungen im Beitragseinbehalt aus der Rente und damit zu entsprechenden Verwaltungsverfahren führen werden.